

Gemeinde  Richterswil

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Politische Gemeinde

**Mittwoch, 9. März 2011, 20.00 Uhr
in der reformierten Kirche**

Traktanden

1. Schlussabrechnung Anschaffung Hubretterfahrzeug3
2. Einzelinitiative Marlies Zaugg und Walter Leuthold5
betreffend Realisierungsvorschlag für eine Baute mit altersgerechten
Wohnungen auf dem gemeindeeigenen Grundstück Kat.-Nr. 6327 an der
Gartenstrasse 7 in Richterswil

SCHLUSSABRECHNUNG ANSCHAFFUNG HUBRETTERFAHRZEUG

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 14. März 2007 stimmten die Stimmberechtigten der Vorlage für die Anschaffung eines Hubretterfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr sowie den dafür nötigen Anpassungen an der Gebäudehülle des Feuerwehrdepots Richterswil zu. Zu Lasten der Investitionsrechnung wurde ein Nettokredit von Fr. 442'000.00, inkl. MwSt., bewilligt.

Die Abrechnung schliesst wie folgt ab:

Kostenzusammenstellung	KV zu Kreditbewilligung	Abrechnung	Minder- resp. Mehrkosten
Anschaffung Hubretter «Bronto Skylift TLK 23-12» inkl. Zubehör brutto 50% GVZ subventioniert netto	Fr. 755'000.00 Fr. 377'500.00	Fr. 773'315.80 Fr. 386'657.90	+ Fr. 9'157.90
Bestückungsmaterial brutto teilw. GVZ subventioniert netto nicht subventioniert	Fr. 25'000.00 Fr. 12'500.00	Fr. 15'385.85 Fr. 8'719.55 Fr. 1'671.90 Fr. 10'391.45	- Fr. 2'108.55
Total Anschaffungskosten von Hubretter inkl. Zubehör brutto GVZ subventioniert netto	Fr. 780'000.00 Fr. 390'000.00	Fr. 788'701.65 Fr. 397'049.35	+ Fr. 7'049.35
Anpassung Gebäudehülle Unvorhergesehenes	Fr. 50'000.00 Fr. 2'000.00	Fr. 50'000.00 Fr. 3'000.00	+ Fr. 1'000.00
Total Gesamt	Fr. 442'000.00	Fr. 450'049.35	+ Fr. 8'049.35

Einnahmen

Die Gebäudeversicherung kaufte die Autodrehleiter DL25 zum Preis von Fr. 33'000.00 zurück. Der Rückkaufpreis wurde nicht mit dem Nettokredit verrechnet.

Schlussabrechnung

Netto-Kredit gemäss Urnenabstimmung vom 14. März 2007	Fr. 442'000.00
Abrechnungssumme inkl. MwSt.	Fr. 450'049.35
Kreditüberschreitung	Fr. 8'049.35

Begründung der Mehrkosten

Zwischen dem Kostenvoranschlag 2006 und der detaillierten Offerte der GVZ sind vor allem teuerungsbedingte Mehrkosten bei der Anschaffung und für die Anpassungen von Ausrüstungsmaterial und Zubehör am Hubretterfahrzeug von netto rund Fr. 7'049.35 entstanden.

Die Kreditüberschreitung bei der Anpassung der Gebäudehülle des Feuerwehrdepots von Fr. 1'000.00 ist darauf zurückzuführen, dass nachträglich im Garagentrakt ein Elektrotabelleau angepasst und versetzt werden musste.

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die vorliegende Bauabrechnung genehmigt.

Richterswil, 4. Oktober 2010

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

Hans Jörg Huber Roger Nauer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vorstehender Vorlage zuzustimmen.

Richterswil, 10. Januar 2011

**RECHNUNGSPRÜFUNGS-
KOMMISSION**

Die Präsidentin: Stv. Präsident:

E. Baumann M. Breitenmoser

EINZELINITIATIVE MARLIES ZAUGG UND WALTER LEUTHOLD

Betreffend

«Realisierungsvorschlag für eine Baute mit altersgerechten
Wohnungen auf dem gemeindeeigenen Grundstück Kat.-Nr. 6327
an der Gartenstrasse 7, Richterswil»

ANTRAG

des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Antrag der Initianten

Ein Realisierungsvorschlag für eine Baute mit altersgerechten Wohnungen auf dem gemeindeeigenen Grundstück Kat.-Nr. 6327 an der Gartenstrasse 7, Richterswil, soll der Gemeindeversammlung vorgeschlagen werden. Der dazu benötigte Projektierungskredit soll Fr. 100'000.– nicht überschreiten.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative Zaugg/Leuthold abzulehnen.

Beleuchtender Bericht

Allgemeines

1. **Initiativbegehren und Begründung der Initianten**

Am 3. Dezember 2010 haben Marlies Zaugg und Walter Leuthold dem Gemeinderat eine Einzelinitiative gemäss § 50 Gemeindegesetz (GG) mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Initiativtext:

Der Gemeinderat wird verpflichtet, einen Realisierungsvorschlag für eine Baute mit altersgerechten Wohnungen auf dem gemeindeeigenen Grundstück Kat.-Nr. 6327 an der Gartenstrasse 7, Richterswil, der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Die dazu benötigten Projektstudien dürfen den Betrag von Fr. 100'000.00 nicht überschreiten. Die Wohnungen sollen den speziellen Bedürfnissen älterer Menschen Rechnung tragen. Verschiedene Angebote spitalexterner Betreuung sind sicherzustellen.

Begründung:

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Richterswil haben dem Kauf der Liegenschaft Gartenstrasse 7, Richterswil, für Fr. 3,5 Mio. am 25. November 2007 grossmehrheitlich zugestimmt. Das Grundstück umfasst 2844 Quadratmeter.

Eine Bedürfnisabklärung bei der Richterswiler Bevölkerung hat ergeben, dass Menschen, wenn sie älter werden, möglichst lange selbständig und unabhängig in ihren eigenen vier Wänden wohnen möchten. Dies stellen auch einschlägige, die ganze Schweiz abdeckende Studien fest. Gut erschlossene, altersgerechte Wohnungen mit in der Nähe gelegenen Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf und Bus- und Bahnanschlüssen werden favorisiert.

Das Grundstück an der Gartenstrasse 7, Richterswil, erfüllt all diese Voraussetzungen für Wohnen im Alter optimal. Spaziergänge ins Dorfzentrum und zum Bahnhof können dank der kurzen Distanzen ohne grosse Anstrengungen unternommen werden.

Bewohner und Bewohnerinnen eines Pflege- und Wohnheims sind weniger mobil und würden durch ihre eingeschränkte Bewegungsfreiheit zu wenig von der optimalen Lage des genannten Grundstücks profitieren.

Aus den genannten Gründen sind auf dem Grundstück Gartenstrasse 7, Richterswil, unbedingt 2½- und 3½-Zimmer Alterswohnungen zu errichten, dies an Stelle der geplanten Pflegeeinrichtung.

Richterswil, den 2. Dezember 2010

sig. Marlies Zaugg sig. Walter Leuthold

2. Prüfung der Initiative

Der Gemeinderat prüft die formelle Gültigkeit der Initiative sowie gestützt auf § 50 lit. a Gemeindegesetz, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.

Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR). Eine Initiative ist gemäss § 128 Abs. 1 GPR i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung (KV) gültig, wenn sie

- die Einheit der Materie wahrt;
- nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst;
- nicht offensichtlich undurchführbar ist.

2.1 Die Initianten Marlies Zaugg, Bachtelstrasse 24, 8805 Richterswil, und Walter Leuthold, Neuhus 1, 8805 Richterswil, sind in Richterswil stimmberechtigt. Die Initiative enthält einen Antrag und dessen Begründung. Sie ist in der Form der allgemeinen Anregung formuliert.

2.2 Die Initiative verlangt, dass der Gemeinderat eine Projektstudie für die Überbauung des Grundstücks Gartenstrasse (Kat.-Nr. 6327) mit Wohnungen ausarbeite, welche den speziellen Bedürfnissen älterer Menschen Rechnung trage. Die dazu benötigten Projektstudien dürften den Betrag von Fr. 100'000.00 nicht überschreiten. Sodann seien verschiedene Angebote spitalexterner Betreuung sicherzustellen. Die Initiative wahrt die Einheit der Materie, verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist durchführbar.

- 2.3 Gemäss Art. 15 Ziff. 2 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Behandlung von Initiativen zuständig. Die Projektierung einer altersgerechten Wohnbaute übersteigt aufgrund der Grössenordnung einer solchen Investition die Finanzkompetenz des Gemeinderats von Fr. 150'000.00 gemäss Art. 26 Ziff. 4 der Gemeindeordnung. Die Begrenzung des Betrags für eine Projektstudie durch die Initianten auf Fr. 100'000.00 hat gegenüber dem Hauptbegehren der Initianten, Alterswohnungen zu errichten, zurückzustehen, und ist daher von untergeordneter Bedeutung. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung ist demnach gegeben.
- 2.4 Wird eine Initiative weniger als drei Monate vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, kann sie an der übernächsten Versammlung behandelt werden. Die Initiative wurde am 03. Dezember 2010 eingereicht, womit sie der Gemeindeversammlung vom 09. März 2011 zur Beratung und Abstimmung zu unterbreiten ist.

3. Erwägungen

Mit dem Kauf des Grundstücks Kat.-Nr. 6327 an der Gartenstrasse hat der Gemeinderat die Absicht verbunden, auf diesem Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten für die betagte Wohnbevölkerung zu schaffen. Unter dieser Prämisse haben die Richterswiler Stimmberechtigten dem Grundstückserwerb anlässlich der Urnenabstimmung vom 25. November 2007 zugestimmt.

Die Planungsarbeiten am Projekt Wohn-/Pflegeheim Gartenstrasse sind bereits weit fortgeschritten, so dass die Stimmberechtigten aller Voraussicht nach am 15. Mai 2011 über den Projektierungskredit abstimmen können. Der Gemeinderat fühlt sich dem Auftrag der Stimmberechtigten vom 25. November 2007 verpflichtet, das laufende Projekt Wohn- und Pflegeheim Gartenstrasse zu einem guten Ende zu führen.

Das neue kantonale Pflegegesetz verpflichtet die Gemeinden, ein ausreichendes Angebot an Pflegeplätzen zur Verfügung zu stellen, sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht. Die in der Gemeinde Richterswil gemachte Bedürfnis- und Bedarfsabklärung hat einen Bedarf von bis zu 60 noch zu erstellenden Pflegeplätzen ergeben. Ausserdem hat sich der Ge-

meinderat Richterswil dafür ausgesprochen, dass die älteren Menschen auch wenn sie pflegebedürftig sind, in Richterswil oder Samstagern bleiben können. Dies bedingt aber ein genügend grosses Angebot an Pflegeplätzen, auch für Menschen, die an Demenz erkrankt sind.

Ausserdem ist der Gemeinderat Richterswil gemeinsam mit der gemeinnützigen Genossenschaft Richterswil an der Planung eines generationenübergreifenden Projektes im Areal Wisli. Dort sollen neben Familienwohnungen, auch altersgerechte Wohnungen und Betreuungseinrichtungen in Kombination mit dem bestehenden Alterszentrum und der Alterssiedlung im Wisli entstehen.

Aus rechtlicher Sicht steht einer Weiterführung der Planung des Wohn-/Pflegeheims Gartenstrasse zum jetzigen Zeitpunkt nichts im Wege. Bei einer Annahme der Initiative müssten allerdings per sofort alle Planungsschritte eingefroren werden. Die geplante Abstimmung über den Projektierungskredit würde auf unbestimmte Zeit verschoben.

Die Annahme der Initiative würde das Projekt «Wohn-/Pflegeheim Gartenstrasse» gefährden und den von Volk und Behörden eingeschlagenen Weg in der Alterspolitik um Jahre zurückwerfen. Ein ausreichendes Angebot an Pflegeplätzen und die Versorgung demenziell erkrankter Menschen in der eigenen Gemeinde würde auf die lange Bank geschoben.

Der Initiativtext der Initianten Marlies Zaugg und Walter Leuthold verlangt, dass der Gemeinderat einen Realisierungsvorschlag für eine Baute mit altersgerechten Wohnungen auf dem gemeindeeigenen Grundstück Kat.-Nr. 6327 an der Gartenstrasse 7, Richterswil, der Gemeindeversammlung unterbreitet. Zu weiteren Schritten äussern sich die Initianten nicht. Es liegt keine klare Willensäusserung vor, welche weiteren Schritte unternommen werden sollen und welche Rahmenbedingungen zu erfüllen sind. Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass die Errichtung von altersgerechten Wohnungen nicht die Kernaufgabe einer Gemeinde ist. Die Gemeinde kann aber in Zusammenarbeit z.B. mit einer Genossenschaft, wie es der Gemeinderat vorsieht, auf das Angebot an Wohnungen einwirken. Ein ausreichendes Angebot an Pflegeplätzen und und die Versorgung demenziell erkrankter Menschen hingegen ist Gegenstand eines gesetzlichen Auftrages (Pflegegesetz) und somit eine Kernaufgabe. Wenn eine Gemeinde nicht genügend eigene Plätze anbietet ist sie gesetzlich verpflichtet für einen Teil der Kosten von auswärtiger Betreuung (ortsunabhängig) aufzukommen. Einen Einfluss

der Gemeinde auf die Kosten ist bei externer Betreuung nicht gegeben. Bietet die Gemeinde die Pflegeplätze selber an, kann sie die Kosten und die Qualität des Angebotes direkt beeinflussen.

Der Gemeindeversammlung würde dem Initiativtext zufolge wohl ein Realisierungsvorschlag unterbreitet, die Realisierung eines solchen Projektes für altersgerechte Wohnungen würde aber – ebenso wie die Realisierung des Wohn-/Pflegeheimes – die Kompetenz der Gemeindeversammlung übersteigen. Die weiteren Schritte müssten sorgfältig geplant und an der Urne beschlossen werden. Es kann von einer Verzögerung um weitere 5 bis 8 Jahre ausgegangen werden. Die Verzögerung wäre nach Ansicht des Gemeinderates legitim, wenn sich die Stimmbürger/-innen von Richterswil gegen die Realisierung eines Wohn- und Pflegeheimes an der Gartenstrasse stellen würden. Diese Frage wird aber erst nach der ersten Urnenabstimmung über den Projektkredit für die Realisierung des Wohn- und Pflegeheimes Gartenstrasse – voraussichtlich am 15. Mai 2011 – geklärt sein.

Schlussbemerkung und Empfehlung

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der laufenden Planung eines Wohn- und Pflegeheimes an der Gartenstrasse wichtigen Zielen und Interessen der Gesamtbevölkerung nachhaltig entsprochen wird. Über den Projektkredit werden die Stimmberechtigten demächst an der Urne abstimmen können. Die Annahme der Einzelinitiative Zaugg/Leuthold würde eine Urnenabstimmung – und damit einen klaren Volksentscheid für oder gegen ein Wohn- und Pflegeheim an der Gartenstrasse – verhindern resp. um Jahre verzögern.

Der Gemeinderat empfiehlt deshalb den Stimmberechtigten die Einzelinitiative Zaugg/Leuthold abzulehnen.

Richterswil, 13. Dezember 2010

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

Hans Jörg Huber Roger Nauer

Herausgegeben von der
Gemeinderatskanzlei
Abteilung Politische Rechte
Seestrasse 19
8805 Richterswil

Weitere Exemplare der Gemeindeversammlungsbroschüre können
Sie gerne anfordern unter Telefon-Nr. 044 787 11 12, oder unter
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch